

**I N H A L T**

**Akten Papst Franziskus**

Art. 135 Papst Franziskus Botschaft zum 8. Welttag der Armen 2024 345

**Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe**

Art. 136 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024 349

**Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs**

Art. 137 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums 350

Art. 138 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Änderung in § 19 AT AVR - 355

Art. 139 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Änderung in Anlage 2 zu den AVR - Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a - 355

Art. 140 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR - 356

Art. 141 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Änderung in Anlage 7 zu den AVR - 358

Art. 142 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Änderung in Anlage 14 zu den AVR - 358

Art. 143 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Änderungen in Anlage 17a zu den AVR - 359

Art. 144 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR - 359

Art. 145 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024 - Bestätigung Befristungsregelungen - 360

Art. 146 Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 25. Juni 2024 361

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Art. 147	Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024	361
Art. 148	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024	363
Art. 149	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024	363
Art. 150	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	364
Art. 151	Personalveränderungen	364
Art. 152	Unsere Toten	366

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Officialates (Diözesangericht)**

Art. 153	Öffentliche Ladung - In der Münsterischen Ehesache Boriskowskaja - Simon	368
----------	--	-----

## Akten Papst Franziskus

### Art. 135      **Papst Franziskus Botschaft zum 8. Welttag der Armen 2024**

*Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. Sir 21,5)*

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Das Gebet des Armen steigt zu Gott empor (vgl. *Sir 21,5*). Im Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, und im Hinblick auf das ordentliche Jubiläum 2025 ist diese Aussage biblischer Weisheit umso angemessener, um uns auf den achten Welttag der Armen vorzubereiten, der am 17. November 2024 stattfinden wird. Die christliche Hoffnung schließt auch die Gewissheit ein, dass unser Gebet vor das Angesicht Gottes gelangt; aber nicht irgendein Gebet: *das Gebet des Armen!* Denken wir über dieses Wort nach und „lesen“ wir es auf den Gesichtern und in den Geschichten der Armen, denen wir in unseren Tagen begegnen, damit das Gebet zu einem Weg der Gemeinschaft mit ihnen wird und wir ihr Leid teilen.

2. Das Buch *Jesus Sirach*, auf das wir uns beziehen, ist nicht sehr bekannt und verdient es, entdeckt zu werden wegen der Fülle der Themen, die es anspricht, besonders wenn es die Beziehung des Menschen zu Gott und zur Welt berührt. Sein Autor, Ben Sira, ist ein Lehrer, ein Schriftgelehrter aus Jerusalem, der wahrscheinlich im 2. Jahrhundert v. Chr. schrieb. Er ist ein weiser Mann, der in der Tradition Israels verwurzelt ist und über verschiedene Bereiche des menschlichen Lebens lehrt: von der Arbeit bis zur Familie, vom Leben in der Gesellschaft bis zur Erziehung der Jugend; er widmet sich den Fragen des Glaubens an Gott und der Einhaltung des Gesetzes. Er behandelt die nicht einfachen Probleme der Freiheit, des Bösen und der göttlichen Gerechtigkeit, die auch für uns heute sehr aktuell sind. Ben Sira, inspiriert vom Heiligen Geist, möchte allen den Weg zu einem weisen und würdigen Leben vor Gott und den Brüdern und Schwestern aufzeigen.

3. Eines der Themen, dem dieser heilige Schriftsteller am meisten Raum widmet, ist *das Gebet*. Er tut dies mit großem Eifer, weil er seine persönliche Erfahrung zum Ausdruck bringt. In der Tat könnte keine Schrift über das Gebet wirkungsvoll und fruchtbar sein, wenn sie nicht von denen stammt, die jeden Tag in Gottes Gegenwart weilen und auf sein Wort hören. Ben Sira erklärt, dass er schon in seiner Jugend nach Weisheit strebte: „Als ich noch jung war, bevor ich auf Wandschaft ging, habe ich offen in meinem Beten Weisheit gesucht“ (*Sir 51,13*).

4. Auf seinem Weg entdeckt er eine der grundlegenden Wirklichkeiten der Offenbarung, nämlich die Tatsache, dass die *Armen einen bevorzugten Platz im Herzen Gottes* einnehmen, dass Gott angesichts ihres Leidens sogar „ungeduldig“ ist, bis er ihnen Gerechtigkeit widerfahren lässt: „Das Gebet eines Demütigen durchdringt die Wolken, und bevor es nicht angekommen ist, wird er nicht getröstet und er lässt nicht nach, bis der Höchste daraufschaute. Und er wird für die Gerechten entscheiden und ein Urteil fällen. Und der Herr wird gewiss nicht zögern und nicht langmütig sein gegen die Unbarmherzigen“ (*Sir 35,21–22*). Gott kennt die Leiden seiner Kinder, denn er ist ein aufmerksamer und fürsorglicher Vater für alle. Als Vater kümmert er sich um diejenigen, die ihn am meisten brauchen: die Armen, die Ausgegrenzten, die Leidenden, die Vergessenen ... Aber niemand ist aus seinem Herzen ausgeschlossen, denn wir alle sind vor ihm arm und bedürftig. Wir sind alle Bettler, denn ohne Gott waren wir nichts. Wir hätten nicht einmal das Leben, wenn Gott es uns nicht geschenkt hätte. Und doch, wie oft leben wir so, als ob wir die Herren über das Leben wären oder als ob wir es erobern müssten! Die weltliche Denkweise fordert, dass wir jemand sind, dass wir uns trotz allem und jedem einen Namen machen, dass wir gesellschaftliche Regeln brechen, um ja nur Reichtum zu erreichen. Was für eine traurige Illusion! Das Glück erlangt man nicht, indem man das Recht und die Würde anderer mit Füßen tritt.

Die durch Kriege verursachte Gewalt zeigt deutlich, wie viel Anmaßung diejenigen bewegt, die sich vor den Menschen für mächtig halten, während sie in den Augen Gottes erbärmlich sind. *Wie viele neue Arme verursacht diese schlechte, mit Waffen gemachte Politik, wie viele unschuldige Opfer!* Doch wir dürfen nicht zurückweichen. Die Jünger des Herrn wissen, dass jeder dieser „Kleinen“ das Antlitz des Gottessohnes trägt, und unsere Solidarität und das Zeichen der christlichen Nächstenliebe müssen jeden Einzelnen erreichen. „Jeder Christ und jede Gemeinschaft ist berufen, Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen zu sein, sodass sie sich vollkommen in die Gesellschaft einfügen können; das setzt voraus, dass wir gefügig sind und aufmerksam, um den Schrei des Armen zu hören und ihm zu Hilfe zu kommen.“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 187)

5. In diesem Jahr, das dem Gebet gewidmet ist, müssen wir *das Gebet der Armen zu unserem eigenen machen und zusammen mit ihnen beten*. Das ist eine Herausforderung, die wir annehmen müssen, und eine pastorale Tätigkeit, die gefordert werden muss. Denn „die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, [ist] der Mangel an geistlicher Zuwendung [...]. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott, und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen. Die bevorzugte Option für die Armen muss sich hauptsächlich in einer außerordentlichen und vorrangigen religiösen Zuwendung zeigen“ (ebd., 200).

All dies erfordert ein *demütiges Herz*, das den Mut hat, zum Bettler zu werden. Ein Herz, das bereit ist, sich als arm und bedürftig zu erkennen. Es besteht nämlich ein Zusammenhang zwischen Armut, Demut und Vertrauen. Der wahrhaft Arme ist der Demütige, wie der hl. Bischof Augustinus sagte: „Der Arme hat nichts, worauf er stolz sein kann, der Reiche hat seinen Stolz zu bekämpfen. Höre also auf mich: Sei ein wahrhaft Armer, sei tugendhaft, sei demütig“ (*Sermones*, 14, 4). Der demütige Mensch hat nichts, dessen er sich rühmen kann, und er beansprucht nichts, er weiß, dass er nicht auf sich selbst zählen kann, glaubt aber fest daran, dass er sich auf die barmherzige Liebe Gottes berufen kann, vor dem er wie der verlorene Sohn steht, der reumütig nach Hause zurückkehrt, um die Umarmung seines Vaters zu empfangen (vgl. *Lk* 15,11–24). Da der Arme nichts hat, worauf er sich stützen kann, erhält er Kraft von Gott und setzt sein ganzes Vertrauen in ihn. In der Tat schafft die Demut das Vertrauen, dass Gott uns nie verlassen und uns nicht ohne Antwort lassen wird.

6. Den Armen, die in unseren Städten leben und Teil unserer Gemeinschaften sind, sage ich: Verliert nicht diese Gewissheit! *Gott achtet auf einen jeden von euch und ist euch nahe*. Er vergisst euch nicht und könnte dies auch nie tun. Wir alle machen die Erfahrung, dass Gebete scheinbar unbeantwortet bleiben. Manchmal bitten wir darum, aus einer Notlage befreit zu werden, die uns leiden lässt und uns demütigt, und Gott scheint unsere Anrufung nicht zu erhören. Doch Gottes Schweigen bedeutet nicht, dass er von unserem Leid abgelenkt ist, sondern es enthält ein Wort, das vertrauensvoll angenommen werden will, indem wir uns ihm und seinem Willen überlassen. Wieder ist es Jesus Sirach, der dies bezeugt: „Die Bitte eines Armen dringt an sein Ohr, das Urteil Gottes kommt mit Eile“ (vgl. 21,5). Aus der Armut kann also das Lied echter Hoffnung entspringen. Erinnern wir uns: „Wenn das innere Leben sich in den eigenen Interessen verschließt, gibt es keinen Raum mehr für die anderen, finden die Armen keinen Einlass mehr, hört man nicht mehr die Stimme Gottes, genießt man nicht mehr die innige Freude über seine Liebe, regt sich nicht die Begeisterung, das Gute zu tun. [...], das ist nicht das Leben im Geist, das aus dem Herzen des auferstandenen Christus hervorsprudelt.“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 2)

7. Der *Welttag der Armen* ist nunmehr zu einem festen Termin für jede Gemeinschaft in der Kirche geworden. Er ist eine nicht zu unterschätzende pastorale Gelegenheit, weil er jeden Gläubigen dazu anregt, auf das Gebet der Armen zu hören und sich ihrer Gegenwart und Bedürfnisse be-

wusst zu werden. Es ist eine günstige Gelegenheit, um Vorhaben zu verwirklichen, die den Armen konkret helfen, und auch, um die vielen Freiwilligen anzuerkennen und zu unterstützen, die sich leidenschaftlich für die Bedürftigsten einsetzen. Wir müssen dem Herrn für die Menschen danken, die sich zur Verfügung stellen, um den Ärmsten zuzuhören und sie zu unterstützen. Es sind Priester, Personen des geweihten Lebens und Laien, die mit ihrem Zeugnis der Antwort Gottes auf die Gebete derer, die sich an ihn wenden, eine Stimme geben. Die Stille wird also jedes Mal gebrochen, wenn ein Bruder oder eine Schwester in Not willkommen geheißen und umarmt wird. Die Armen haben noch viel zu lehren, denn in einer Kultur, die den Reichtum an die erste Stelle gesetzt hat und die Würde der Menschen oft auf dem Altar der materiellen Güter opfert, rudern sie gegen den Strom und weisen darauf hin, dass das Wesentliche im Leben etwas ganz anderes ist.

Das Gebet findet also die Bestätigung seiner Echtheit in der Nächstenliebe, die zur Begegnung und zur Nähe wird. *Wenn das Gebet nicht zu konkretem Handeln führt, ist es vergeblich*; denn „der Glaube ohne Werke [ist] tot“ (*Jak 2,26*). *Nächstenliebe ohne Gebet läuft hingegen Gefahr, zu einer Philanthropie zu werden, die sich bald erschöpft*. „Ohne das in Treue gelebte tägliche Gebet wird unser Tun leer, verliert es die tiefste Seele, wird es zum reinen Aktivismus reduziert“ (Benedikt XVI., *Katechese*, 25. April 2012). Wir müssen dieser Versuchung widerstehen und immer wachsam sein mit der Kraft und Ausdauer, die vom Heiligen Geist kommt, der der Spender des Lebens ist.

8. In diesem Zusammenhang ist es schön, sich an das Zeugnis von *Mutter Teresa von Kalkutta* zu erinnern, einer Frau, die ihr Leben für die Armen gab. Die Heilige wiederholte immer wieder, dass *das Gebet der Ort war, aus dem sie Kraft und Glauben schöpfte* für ihre Mission, den Letzten zu dienen. Als sie am 26. Oktober 1985 vor der UN-Generalversammlung sprach und allen den Rosenkranz zeigte, den sie immer in ihrer Hand hielt, sagte sie: „Ich bin nur eine arme Ordensfrau, die betet. Indem ich bete, legt Jesus seine Liebe in mein Herz und ich gehe hin und gebe sie allen Armen, denen ich auf meinem Weg begegne. Betet auch ihr! Betet, und ihr werdet erkennen, welche Armen ihr neben euch habt. Vielleicht auf dem gleichen Treppenabsatz wie euer Zuhause. Vielleicht gibt es sogar in euren Häusern Menschen, die auf eure Liebe warten. Betet und eure Augen werden sich öffnen und euer Herz wird von Liebe erfüllt sein.“

Und wie könnten wir hier, in der Stadt Rom, nicht an den hl. Benedikt Joseph Labre (1748–1783) erinnern, dessen Leichnam in der Pfarrkirche *Santa Maria ai Monti* ruht und verehrt wird. Als Pilger aus Frankreich in Rom, der von vielen Klöstern abgelehnt worden war, verbrachte er die letzten Jahre seines Lebens arm unter den Armen und verbrachte viele Stunden im Gebet vor dem Allerheiligsten Sakrament, mit dem Rosenkranz, betete das Brevier, las im Neuen Testament und in der *Nachfolge Christi*. Da er nicht einmal ein kleines Zimmer hatte, in dem er wohnen konnte, schlief er gewöhnlich in einer Ecke der Ruinen des Kolosseums, als „Landstreicher Gottes“, und machte sein Leben zu einem unaufhörlichen Gebet, das zu ihm emporstieg.

9. Auf dem Weg zum Heiligen Jahr ermutige ich jeden, *Pilger der Hoffnung* zu werden und greifbare Zeichen für eine bessere Zukunft zu setzen. Vergessen wir nicht, „die kleinen Details der Liebe“ (Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, 145) zu bewahren: innezuhalten, sich zu nähern, ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken, ein Lächeln, eine Berührung, ein Wort des Trostes ... Diese Zeichen kommen nicht von ungefähr; sie erfordern vielmehr tägliche Hingabe, oft im Verborgenen und im Stillen, die aber durch das Gebet Stärkung erfährt. In dieser Zeit, in der das Lied der Hoffnung dem Lärm der Waffen, dem Schrei so vieler verwundeter Unschuldiger und dem Schweigen der unzähligen Opfer von Kriegen zu weichen scheint, richten wir unsere Bitte um Frieden an Gott. Wir sind arm an Frieden und strecken unsere Hände aus, um ihn als kostbares Geschenk zu empfangen, und gleichzeitig bemühen wir uns, ihn in unserem täglichen Leben wieder herzustellen.

10. Wir sind aufgerufen, in allen Lebenslagen *Freunde der Armen* zu sein und in die Fußstapfen Jesu zu treten, der der Erste war, der sich mit den Letzten solidarisierte. Möge die allerheiligste

Gottesmutter Maria uns auf diesem Weg beistehen, die uns, als sie in Banneux erschien, die Botschaft hinterlassen hat, die wir nicht vergessen dürfen: „Ich bin die Jungfrau der Armen“. Ihr, der sich Gott wegen ihrer bescheidenen Armut zuwandte und die durch ihren Gehorsam Großes vollbrachte, vertrauen wir unser Gebet an, in der Überzeugung, dass es zum Himmel emporsteigen und erhört werden wird.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 13. Juni 2024, Gedenktag des hl. Antonius von Padua, des Schutzpatrons der Armen*

*Franciscus*

## Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 136            **Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024**

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegearbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22.02.2024

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

## Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 137

### Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums

vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 19. Juni 2024

#### Präambel

<sup>1</sup>Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. <sup>2</sup>Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. <sup>3</sup>Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). <sup>4</sup>Dementsprechend haben die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich in Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

#### § 1 Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung, Datenschutzrecht

- (1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.
- (2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ (KDSZ) und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.
- (4) <sup>1</sup>Für das katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Recht, insbesondere
  - a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes;
  - b) das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Regelungen;
  - c) die diözesanen Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt;
  - d) die diözesane Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

in ihren jeweils gültigen, vom Diözesanbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-) Diözese in Kraft gesetzten Fassungen. <sup>2</sup>Satz 1 bezieht sich auch auf etwaige Nachfolgeregelungen.



## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung
  - die Diözese Aachen (KdöR),
  - die Diözese Essen (KdöR),
  - die Erzdiözese Köln (KdöR),
  - die Diözese Münster (KdöR) und
  - die Erzdiözese Paderborn (KdöR).
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.
- (3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

## § 3 Zweckbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass bei den Verantwortlichen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. <sup>2</sup>Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe h) entsprechend erweitert werden.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist
  - a. Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
  - b. Anstellungsträger sowohl des oder der von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen nach den Vorgaben des KDG bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der von diesem oder dieser ausgewählten Mitarbeitenden der überdiözesanen Datenschutzstelle.

## § 4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

## § 5 Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

- (1) <sup>1</sup>Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der oder die von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen gemäß den Vorgaben des KDG bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. <sup>2</sup>Er oder sie ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des

KDG. <sup>3</sup>Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. <sup>4</sup>Vertreter oder Vertreterin ist der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. <sup>5</sup>Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. <sup>6</sup>Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben.

- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Zur Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben steht dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. <sup>2</sup>Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

## **§ 6 Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung**

- (1) <sup>1</sup>Die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. <sup>2</sup>Im Falle der Behinderung oder Sedisvakanz (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die den Diözesanbischöfen nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben von derjenigen Person wahrgenommen, der gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung der jeweiligen (Erz-) Diözese obliegt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Person als Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.
- (3) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheidet Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, im dauerhaften Vertretungsfall nach Abs. 2 einen oder ggf. eine Vorsitzende und einen oder ggf. eine stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des oder ggf. der Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann; diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (6) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine oder ihre Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) <sup>1</sup>Unter Wahrung der den Diözesanbischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der im KDG festgelegten organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel; die Festsetzung erfolgt durch Umlagebeschluss;
- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- d) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zur Bestellung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- e) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zum Widerruf der Bestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten;
- f) Entgegennahme der Information über die Einstellung neuer Mitarbeitenden der Datenschutzstelle;
- g) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen;
- h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger;
- i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums;
- j) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

<sup>2</sup>Beschlüsse zu Buchstaben d) und e) sowie g) bis j) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

- (2) <sup>1</sup>Der oder ggf. die Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzter des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. <sup>2</sup>Die Dienstaufsicht ist gemäß den Vorgaben des KDG so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in Ausübung der Vertretung.

## § 8 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden; über das Format befindet der Vorsitzende. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder ggf. die Vorsitzende oder der oder ggf. die stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. <sup>2</sup>Zu diesen Sitzungen ist textlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat ist von dem oder ggf. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch textlich im Umlauf- oder Sternverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 9 Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

<sup>1</sup>Weitere (Erz-) Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

## § 10 Austritt von Mitgliedsdiözesen

<sup>1</sup>Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

## § 11 Auflösung der Körperschaft

<sup>1</sup>Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. <sup>2</sup>Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

## § 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

Köln, den 17.07.2024

† Rainer Maria Kardinal Woelki  
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 27.06.2024

† Dr. Udo Markus Bentz  
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 10.08.2024

† Dr. Helmut Dieser  
Bischof von Aachen

Essen, den 08.07.2024

† Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Münster, den 03.07.2024

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 138 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Änderung in § 19 AT AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) <sup>1</sup>Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 139 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Änderung in Anlage 2 zu den AVR - Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut: „(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 140 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,

ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten <sup>A, B, C, D</sup>“

IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

<sup>2</sup>Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. <sup>3</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>4</sup>Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>5</sup>Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. <sup>6</sup>Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.
- (4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

#### VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

#### II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 141      **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Änderung in Anlage 7 zu den AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:  
In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 142      **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Änderung in Anlage 14 zu den AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:  
„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“

- II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400



Art. 143 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Änderungen in Anlage 17a zu den AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:

„<sup>3</sup>Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 144 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 145      **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 20. Juni 2024  
- Bestätigung Befristungsregelungen -**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. Juni 2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,  
§ 18 Anlage 30 AVR,  
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,  
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und  
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

Art. 146 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 25. Juni 2024**

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 25. Juni 2024 beschlossen:

I. Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen werden die mittleren Werte, die in Nummer A. II. und A. IV. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.09.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 400

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats**

Art. 147 **Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024**

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen – darum müssen wir Beziehungen pflegen und einander vom „worauf“ unseres Vertrauens und Glaubens erzählen. Gerade in einer Zeit, in der neben den Gebieten der zahlenmäßigen Diaspora eine „Glaubensdiaspora“ immer deutlicher und spürbarer wird, sind wir aufgefordert, authentisch Zeugnis zu geben. Diese Thematik möchte die Diaspora-Aktion 2024 aufgreifen und den einzelnen Menschen ermutigen: „Erzähle, worauf du vertraust“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175 Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10.00 Uhr im Dom St. Peter in Regensburg mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag, 10. November 2024, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind.

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“.

Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung.

Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf. Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de), telefonisch an 05251/2996-94 oder per Fax an 05251/2996-88.

**Art. 148 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2024**

(Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten). Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2024“ auf dem üblichen Weg über die Zentralrendantur / Dekanatskasse an die Bistumskasse überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa  
Domberg 38/40  
85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309-53 oder -49

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

**Art. 149 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Dazu gibt es einen entsprechenden Zusatzbogen Online. Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse direkt im Anschluss der Zählung in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: R 602

## Art. 150 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe).

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:  
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: [mamot@bistum-muenster.de](mailto:mamot@bistum-muenster.de)
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:  
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: [heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de](mailto:heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de)
- Dr. Dirk van de Loo:  
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: [vandeloo@bistum-muenster.de](mailto:vandeloo@bistum-muenster.de)
- Dr. Markus Wonka:  
Tel. 04441 872-280, E-Mail: [markus.wonka@bmo-vechta.de](mailto:markus.wonka@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

### Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
<b>Kreisdekanat Recklinghausen</b>	<b>Oer-Erkenschwick St. Josef</b> Leitender Pfarrer	Matthias Mamot
<b>Kreisdekanat Warendorf</b>	<b>Beckum St. Stephanus</b> Leitender Pfarrer	Matthias Mamot

AZ: R 430

Art. 151

### Personalveränderungen

Für das neue Leitungsmodell in der Pfarrei Neukirchen-Vluyn St. Quirinus wurden gemäß Artikel 5.3 zum 15. September 2024 folgende Personen zu stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsteams ernannt und mit der gemeinschaftlichen Leitung der Pfarrei beauftragt. Zum Moderierenden Priester wurde Herr Pfarrer Joachim Brune ernannt. Die jeweiligen Befristungen der Ernennungen sind im Statut unter Artikel 5.3 festgeschrieben. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Leitungsteam an:

- Frau Pastoralreferentin Barbara Heping-Bovenkerk als hauptamtliche Seelsorgerin
- Herr Martin Jablonski als gewähltes Mitglied seitens des Kirchenvorstandes
- Herr Markus Baumgärtner als gewähltes Mitglied seitens des Kirchenvorstandes
- Frau Veronika Tarnow als gewähltes Mitglied seitens des Kirchenvorstandes
- Frau Irene Lappe als gewähltes Mitglied seitens des Pfarreirates
- Herr Peter Jastrow als gewähltes Mitglied seitens des Pfarreirates
- Frau Ingrid Fest als gewähltes Mitglied seitens des Pfarreirates

**B r e b a u m**, Claudia, Pastoralreferentin, wurde zum 1. August 2024 befristet bis 30. September 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (25 %) in der Pfarrei Steinfurt St. Nikomedes und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**B u n d e s m a n n**, Florian, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2024 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Recklinghausen St. Peter übertragen.

**F r a n c i s** CM, P. Prakash Dominic Rosario, wurde zum 14. September 2024 zum Pastor in Kamp-Lintfort St. Joseph und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

**G a r t h a u s**, Andreas, Diakon, wurde zum 1. Oktober 2024 als Ständiger Diakon im Hauptamt (40 %) in der Krankenhauseelsorge im Herz-Jesu Krankenhaus in Münster (Hiltrup) beauftragt.

**H o l e t z k e**, Maren, Pastoralreferentin, wurde zum 27. August 2024 befristet bis 31. Dezember 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (76, 78 %) in der Pfarrei Gescher St. Pankratius und St. Marien und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**J o s e p h** MSFS, P. Lawrance Jayaraj, wurde zum 1. September 2024 zum Pastor in Selm St. Ludger und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

**K r e t z**, Christina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 befristet bis 30. August 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (51,28 %) in der Pfarrei Straelen St. Peter und Paul und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**L i f f e r s**, Hanna, Pastoralreferentin, wurde zum 9. Oktober 2024 befristet bis 31. Dezember 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Seelsorgeeinheit Dülmen (Buldern) St. Pankratius und Dülmen (Hiddingsel) St. Georg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**M a t h e w**, Alex, Pfarrer, wurde die Pfarrstelle Westerstede St. Johannes der Täufer übertragen. Die Pfarreinführung ist für den 1. Oktober 2024 vorgesehen. Darüber hinaus wurde er zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

**M e n z e l**, Nicole, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Oktober 2024 befristet bis 30. September 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Lüdinghausen und Seppenrade St. Felicitas und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**M i t t e l s t a e d t**, Daniel Martin, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2024 die Stelle als Krankenhauseelsorger im Herz-Jesu-Krankenhaus in der Pfarrei Münster-Hiltrup St. Clemens und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**P l o g**, Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Oktober 2024 befristet bis 31. März 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (51,28 %) in der Pfarrei Neuenkirchen St. Anna und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**R ü s w e g**, Stephanie Sophie, Pastoralreferentin, wurde zum 30. September 2024 befristet bis 29. September 2029 die Stelle als Pastoralreferentin (51,28 %) in der Pfarrei Haltern am See St. Sixtus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**T ö n i e s**, Sven, Pastoralreferent, wurde zum 1. Oktober 2024 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Sonsbeck St. Maria Magdalena und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**v a n M e e g e r e n**, Katharina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 die Stelle als Pastoralreferentin im St.-Clemens-Hospital in Geldern in der Pfarrei Geldern St. Maria Magdalena und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

**Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:**

**B e h l**, Karl-Fridolin, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Damme St. Viktor, wurde zum 1. September 2024 emeritiert.

**E i b e n**, Karl-Heinz, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Ibbenbüren St. Mauritius, wurde zum 1. September 2024 emeritiert.

**R e y k e r s**, Norbert, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Kevelaer St. Marien, wurde zum 1. September 2024 emeritiert.

**In den Ruhestand versetzt wurde:**

**G a r s c h e**, Matthias, Pastoralreferent, ist mit Ablauf des 30. September 2024 in den Ruhestand gegangen.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**B i e b e r s t e i n**, Werner, Pastoralreferent, wurde von seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Pfarrei Oldenburg St. Willehad mit Ablauf des 31. August 2024 entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

**K i d a n g i l** OIC, P. Samuel Mathew, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2024 von seinen Aufgaben als Pastor in Dinslaken St. Vincentius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**N w a o g a i d u**, Dr. Dr. John Chidubem, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2024 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Harsewinkel St. Lucia entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**P a n a c h i c k a l J o s e p h**, Antony, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2024 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Rhede St. Gudula entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: R 430

Art. 152

**Unsere Toten**

**G ö r t z e n**, Manfred, Diakon em., wurde am 4. Oktober 1936 in Emmerich geboren. Am 25. Oktober 1992 empfing er die Diakonenweihe und war zunächst in der Pfarrei St. Martini in Emmerich und später in der neuerrichteten Pfarrei Emmerich St. Christophorus eingesetzt. Mit Wirkung vom 8. Januar 2008 war Herr Diakon Görtzen bis zu seiner Emeritierung am 1. November 2011 in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und Emmerich am Rhein St. Johannes der Täufer tätig. Diakon em. Manfred Görtzen ist am 27. August 2024 im Alter von 87 Jahren verstorben.

**S c h n e i d e r**, Harald, Diakon, wurde am 3. Mai 1955 in Moers geboren Herr Diakon Schneider war ab 1. März 1993 in Heek St. Ludgerus als Pastoralreferent tätig. Durch die Fusion der ehemaligen Kirchengemeinden St. Ludgerus Heek und St. Peter und Paul Nienborg und der Kapellengemeinde Heilig Kreuz Ahle im Jahr 2003 war er dann Pastoralreferent in Heilig Kreuz Heek. Am 25. November 2007 empfing er die Diakonenweihe. Am 31. März 2019 trat er in den Ruhestand und wurde mit Wirkung vom 1. April 2019 zum Diakon mit Zivilberuf beauftragt. Sein Engagement galt



besonders der Jugendarbeit, der Sakramentenkatechese und der Vereinsarbeit. Durch seine Initiative entstanden Familienkreise, die Hospizgruppe und Gesprächskreise. Zudem arbeitete er in der Notfallseelsorge und begleitete die Feuerwehr. Diakon Harald Schneider ist am 16. August 2024 im Alter von 69 Jahren verstorben.

**N a c k e**, Dr. Ewald, Prälat, wurde am 28. April 1938 in Olfen geboren. Die Priesterweihe empfing er am 29. Juni 1965 in Münster. Nach seiner Priesterweihe ging er zunächst als Kaplan nach Oelde St. Johannes und wechselte im Jahr 1968 als Kaplan nach Velen (Ramsdorf) St. Walburga. Im Jahr 1970 übernahm er die wissenschaftliche Mitarbeit als Assistent am Institut für religiöse Volkskunde e. V. in Münster. Im Jahr 1993 wurde er Hausseelsorger von „Haus Aspel“ in Rees (Haldern), Rektor der dortigen Hauskapelle, Schulseelsorger am Gymnasium „Haus Aspel“ und theologischer Sachbearbeiter im Auftrag des Bistums Münster. 1983 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Kranenburg (Nütterden) St. Antonius. Von 1993 bis 1995 übernahm er zusätzlich die Pfarrverwaltung in Kranenburg (Frasselt) St. Antonius. Zum Dechanten im Dekanat Kleve wurde er im Jahr 1995 ernannt. Im selben Jahr wurde er Referent in der Apostolischen Nuntiatur in Bonn. Im Jahr 1997 erhielt er den Titel Päpstlicher Ehrenkaplan, im Jahr 2007 folgte die Ernennung zum Päpstlichen Ehrenprälaten. Mit seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2013 lebte er zunächst in Niederviehbach im Kloster der Dominikanerinnen St. Maria. Im Jahr 2021 zog er nach Kranenburg (Nütterden) St. Antonius Abbas. Prälat Dr. Ewald Nacke verstarb am 30. August 2024 in Kranenburg im Alter von 86 Jahren.

AZ: R 430

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates (Diözesangericht)**

Art. 153      **Öffentliche Ladung - In der Münsterischen Ehesache Boriskowskaja - Simon**

In der Münsterischen Ehesache Boriskowskaja - Simon,  
G.-Nr.: 37 /24,

ist der Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei

Waldemar Simon,  
zuletzt wohnhaft Gartenkamp 202, 49492 Westerkappeln  
unbekannt.

Die nichtklagende Partei wird aufgefordert, sich bis zum 15.10.2024 beim Bischöflichen Offizialat, Horsteberg 11, 48143 Münster, in den Dienststunden persönlich einzufinden und zur Klage Stellung zu nehmen.

Es steht ihr auch frei, sich schriftlich unter Angabe der Ehesache und der Geschäftsnummer persönlich oder durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt an das Gericht zu wenden.

Nach Ablauf der Frist wird die nichtklagende Partei gemäß can. 1592 § 1 CIC für prozessabwesend erklärt und das Verfahren ohne ihre Beteiligung durchgeführt.

Alle Personen, denen der gegenwärtige Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei bekannt ist, werden aufgefordert, diesen dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Münster, 28.08.2024

L.S.

Pater Dr. Rainer Autsch  
Offizial

Post  
Notarin



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat  
- Amtsblatt -  
Domplatz 27  
48143 Münster